

Aktenzeichen: 3 AZR 120/79

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 26. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 249, § 276 Vertragsverletzung, § 823 Schutzgesetz; AVG § 1; RVO §§ 165, 165 b, 172 i.d.F. der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I, 41); AVG a.F. §§ 1, 12; Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I, 1393) § 127; RKG § 28 i.d.F. des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949, 203)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 120/79

5 Sa 175/78 Hamm

Verkündet am
26. Juni 1980

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, den Richter Schaub und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. November 1978 - 5 Sa 175/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Kläger zu 2) bis 5) sind die Söhne des am 6. Dezember 1968 verstorbenen Arztes Dr. W . Sie haben von der Beklagten Schadenersatz verlangt, weil diese bzw. deren Rechtsvorgängerin es verabsäumt hätten, für Dr. W in der Zeit vom 1. September 1947 bis 31. August 1952 Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag die Ansicht vertreten, Dr. W sei bis zum 31. August 1952 versicherungsfrei gewesen, weil er sich bis dahin in fachärztlicher Ausbildung befunden habe.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage zunächst abgewiesen. Auf die Revision der Kläger hat der Senat durch Urteil vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR 778/76 - das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben, weil es zu Unrecht angenommen hatte, etwaige Schadenersatzansprüche der Kläger seien verwirkt. Zugleich ist die Sache an die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden, um zu prüfen, ob der von den Klägern verfolgte Anspruch begründet ist.

Das Landesarbeitsgericht hat nunmehr dem Klagebegehren entsprochen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend von der rechtlichen Annahme ausgegangen, daß die Beklagte Dr. W in der streitbefangenen Zeit dann versichern mußte, wenn er bei seiner Tätigkeit seine Zulassung als Knappschaftsarzt erstrebte und nicht seine Facharztausbildung betrieben hat. Die nähere Begründung hierfür hat der Senat in dem vorangegangenen Urteil vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR 778/76 - [zu III der Gründe] gegeben, woran sich das Landesarbeitsgericht gehalten hat und



- 3 -

worauf hiermit zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann. Die Rechtsausführungen der Revision ergeben nichts, was Anlaß geben könnte, von dieser rechtlichen Beurteilung abzuweichen oder sie erneut darzustellen.

II. In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht als bewiesen angesehen, daß Dr. W in der streitbefangenen Zeit nach seinem für die Beklagte erkennbar gewordenen und von der Beklagten auch hingenommenen Willen nicht seine Facharztausbildung, sondern seine Zulassung als Knappschachtsarzt betrieben hat.

Das sind tatsächliche Feststellungen, und an diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Die dagegen erhobenen Revisionsrügen der Beklagten hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet; von einer Begründung für diese Annahme wird gemäß § 565 a Satz 1 ZPO abgesehen.

III. Die Revision macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht ein Mitverschulden des Dr. W an der Entstehung des Schadens verneint. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht jedoch abgewogen, daß es in erster Linie Sache der Beklagten gewesen ist, für die ordnungsgemäße Versicherung zu sorgen, insbesondere nachdem Dr. W nach seinem Ausscheiden die Versicherungsangelegenheit angesprochen und seine Nachversicherung beantragt hatte. Die Revision beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß Dr. W das Fehlen von Versicherungsbeiträgen bekannt gewesen ist. Entgegen der Ansicht der Revision muß das Landesarbeitsgericht jedoch hiervon ausgegangen sein. Denn es geht auf das Schreiben des Dr. W ein, mit dem er bittet, für die Zeit vor dem 1. September 1952 noch Beiträge zu entrichten. Hieraus folgt aber, daß Dr. W die Versicherungsangelegenheit in ihrem Stande bekannt war.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, wenn ein Arbeitnehmer wisse, daß Versicherungsbeiträge nicht bezahlt werden, treffe ihn ein erhebliches Mitverschulden, wenn die Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sicherungsbeiträge hätten entrichtet werden müssen. Ein solcher allgemeiner Grundsatz läßt sich nicht aufstellen. Jedenfalls hat das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall alle Umstände berücksichtigt, die für oder gegen ein Mitverschulden von Dr. W sprechen. Wenn es im Ergebnis ein Mitverschulden von Dr. W verneint hatte, so liegt das im tatrichterlichen Beurteilungsspielraum.

IV. Auf die weiteren, in der Berufungsinstanz erhobenen Einwendungen und auch die Einrede der Verjährung ist die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr zurückgekommen. Insoweit gibt das angefochtene Urteil auch zu Beanstandungen keinen Anlaß.

gez.: Dr. Stumpf Schaub Michels-Holl

Dr. Mussil Matthiessen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)